

Abstimmungsvorlage

11. März 2007

- 2** **Verfassung des Kantons Aargau**
Änderung vom 24. Oktober 2006

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat die folgenden Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

2 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 24. Oktober 2006

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	5
Abstimmungstext	Seite	7

**Verfassung
des Kantons Aargau**

Änderung vom 24. Oktober 2006

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 24. Oktober 2006 die Änderung der Kantonsverfassung mit 106 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



_____ Worum geht es bei dieser Änderung der Kantonsverfassung?

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Die Änderung der Kantonsverfassung steht in direktem Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG). Mit diesem neuen Gesetz wird – unter anderem – das sogenannte Öffentlichkeitsprinzip eingeführt.

Mit dem Öffentlichkeitsprinzip tritt zur behördlichen Informationspflicht vor allem der freie Zugang zu amtlichen Dokumenten hinzu. Damit erhält jede Person ein Recht auf Einsichtnahme in Behördenakten, wenn nicht ausdrücklich eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht. Bisher ist staatliches Handeln grundsätzlich geheim. Bürgerinnen und Bürger haben kein Recht, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit zu erhalten. Das verfassungsmässige Recht der Informationsfreiheit garantiert einzig, sich aus allgemein zugänglichen Quellen informieren zu können.

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erfolgt ein Systemwechsel: Neu ist ein Dokument grundsätzlich öffentlich zugänglich, ausser sein Inhalt sei auf Grund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (zum Beispiel Arzt- oder Berufsgeheimnisse, öffentliche Sicherheit etc.) oder auf Grund einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift geheim zu halten.

Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips

Durch den erleichterten Zugang zu amtlichen Akten und der Regelung der Informationsrechte erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, selber aktiv Informationen zu beschaffen. Damit dem Schutz der Persönlichkeit und überwiegender Interessen aber dennoch weiterhin Rechnung getragen werden kann, findet das Öffentlichkeitsprinzip seine Grenzen im Datenschutz beziehungsweise im Geheimhaltungsvorbehalt.

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Transparenz und erhöht dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seine Behörden. Information bedeutet nicht zuletzt auch Vermittlung von Kenntnissen über die Vorgänge im Staat, die für die aktive politische Beteiligung der Bevölkerung von Bedeutung sind. Dank verbesserter Information zwischen den einzelnen öffentlichen Organen unterstützt das Öffentlichkeitsprinzip ausserdem die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit.

Verankerung in der Verfassung

Das Öffentlichkeitsprinzip entfaltet Wirksamkeit für alle öffentlichen Organe (inklusive Landeskirchen) auf kantonaler und kommunaler Ebene. In den Systemwechsel eingeschlossen sind alle drei Staatsgewalten. Damit dieser grundsätzlichen Bedeutung Rechnung getragen werden kann, ist das Öffentlichkeitsprinzip in der Kantonsverfassung zu verankern.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 24. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 121 und 122 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1 und 2

¹⁾ Jede Person ist befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen.

²⁾ Die Verhandlungen des Grossen Rates und der Gerichte sind öffentlich.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 24. Oktober 2006

Präsidentin des Grossen Rats
EGGER

Protokollführer
SCHMID

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde